
Deutsche Sicherheitspolitik im Zeitalter des internationalen Terrorismus

Vortrag im Rahmen des Aufbauseminar der
Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-
Stiftung, Berlin
10. März 2006

Gliederung

1. Was unterscheidet Sicherheitspolitik vor und im Zeitalter des Terrorismus?
2. Wie hat die deutsche Sicherheitspolitik konzeptionell auf die neuen Herausforderungen reagiert?
3. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen?
 1. Veränderung des Interventionsverhaltens und Ausbau neuer sicherheitspolitischer Kooperation
 2. Veränderung der deutschen Anti-Terrorpolitik: Einsatz präemptiver/präventiver Kapazitäten
4. Ausblick

Schritt 1:

Was unterscheidet Sicherheitspolitik vor und im Zeitalter des Terrorismus?

Definition: Sicherheit und Sicherheitspolitik

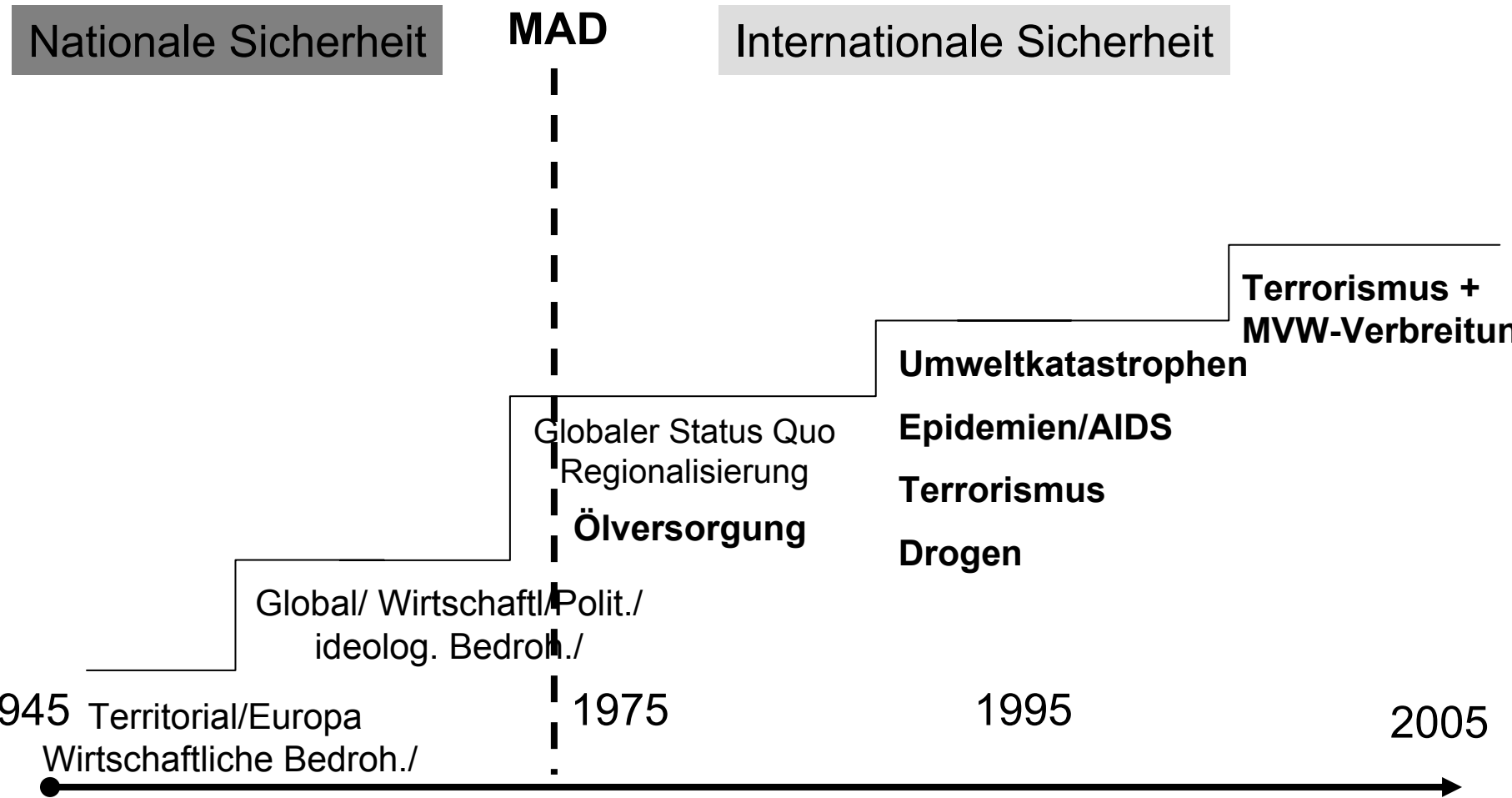
- **Sicherheit:** „Unter Sicherheit wird in der Regel die Abwesenheit von (bzw. der Schutz vor) Gefahren und Bedrohungen verstanden (negativer Sicherheitsbegriff). Von objektiver Sicherheit kann gesprochen werden, wenn Gefahren real nicht existieren; subjektive Sicherheit bezeichnet dagegen lediglich die Abwesenheit von Furcht vor Gefährdungen.“

Quelle: Dieter S. Lutz, Sicherheit/Internationale Sicherheitspolitik, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Wörterbuch Staat und Politik, Bonn 1991, S. 602.

- **Sicherheitspolitik:** „Sicherheitspolitik umfaßt die Willensbildung, die Wahl der Strategie, die Festlegung der Strukturen und die Schaffung und Erhaltung der Mittel zum Schutz der Staats- und Bündnisziele gegen Gefahren von außen.“

Quelle: Dieter Wellershoff, Mit Sicherheit. Neue Sicherheitspolitik zwischen gestern und morgen, Bonn 1999, S. 18.

Historische Veränderung des US-Sicherheitsbegriffs (1945-2005)



Veränderung des US-Sicherheitsbegriffs während des Ost-West-Konfliktes

- **Akteur:** Sicherheitsbedrohung geht zunächst von staatlichem Akteur aus, der später durch nicht-staatliche Akteure (Terrorgruppen) ergänzt wird, bis schließlich „Entwicklungen“ (Umweltverschmutzung, Epidemien) Akteurscharakter erhalten.
-
- **Intention:** von einer engen Intention (wirtschaftliche Destabilisierung) wird die SU-Intention auf weite (militärisch/politisch/wirtschaftlich) Intention umgestellt bis I. sich fast vollständig auflöst (AIDS).
-
- **Fähigkeit:** von einer bestimmten militärischen Fähigkeit zur Vernichtung des Territoriums zur „Verwundbarkeit“ der arbeitsteiligen Industriegesellschaft.

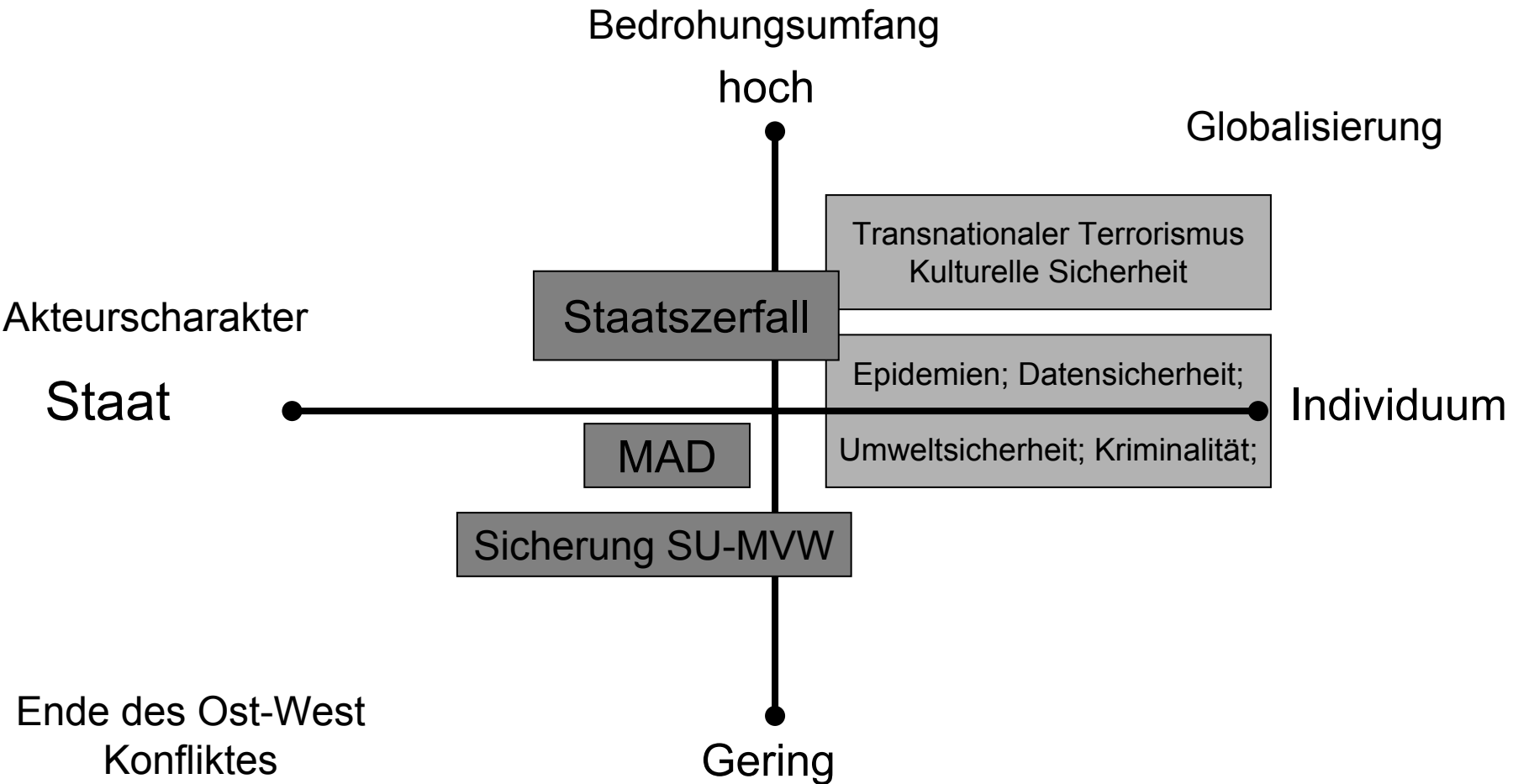
Sicherheitspolitische Trends in den 1990er

Zerfall der Sowjetunion

Globalisierung

1. Friedensdividende: Abbau von Militärhaushalten
 2. Abrüstung: Abbau der OWK-Kapazitäten
 3. Staatszerfall im Ostblock:
 1. Freisetzung von Waffen
 2. Ethno-nationalistische Konflikte
 4. Zerfall der Blocksstrukturen in anderen Weltregionen:
 1. Freisetzung von Waffen
 2. Ethno-nationalistische Konflikte
1. Erweiterung des Sicherheitsbegriffs durch intensiviert/beschleunigte Austauschbeziehungen
 2. Technologische Fähigkeitsrevolution führt zu relativer Stärkung des Individuums gegenüber Staat
 3. Rasche und ungefilterte Information führt zu „identitärer Sicherheitsbedrohung“

Typologie der Veränderungen in der internationalen Sicherheitspolitik



Schritt 2:

Wie hat die deutsche Sicherheitspolitik
konzeptionell auf die neuen
Herausforderungen reagiert?

Vergleich der Verteidigungspolitischen Richtlinien

1992

2003

- SP-Umfeld:
 - **Internationale Situation grundlegend verbessert**
 - **Aufbau im Osten** ist gesamtstaatliche Schwerpunktaufgabe und **bindet auf absehbare Zeit erhebliche Ressourcen.**
 - SP-Ziele:
 - Trotz Übereinstimmung werden sich die deutschen Interessen nicht in jedem Einzelfall mit den Interessen der Verbündeten/Partner decken.
 - Fähigkeit zur Verteidigung Deutschlands bleibt fundamentale Funktion der Streitkräfte. Zukünftig muß aber politisches und militärisches Krisen- und Konfliktmanagement im erweiterten geographischen Umfeld eindeutig im Vordergrund unserer Maßnahmen zur Sicherheitsvorsorge stehen.
- SP-Umfeld:
 - Konventionelle Bedrohung der BR nicht zu erkennen, aber Risiken durch Terrorismus, Proliferation und regionale Konflikte gefährden und bedrohen Sicherheit.
 - SP-Ziele:
 - Nach Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Verteidigung heute umfasst allerdings weit mehr als die herkömmliche Verteidigung an der Landesgrenze. Unsere Sicherheit wird auch an anderer Stelle dieser Erde verteidigt.
 - Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus – sind für deutsche Streitkräfte auf absehbare Zeit die wahrscheinlicheren Aufgaben

Europäische Sicherheitsstrategie 2003

Bedrohungen

Maßnahmen

- Terrorismus, verbunden gewalttätigem religiösen Fanatismus
 - Verbreitung von MVW, Gefahr einer Rüstungsspirale im NMO
 - Regionale Konflikte
 - Scheitern und Zerfall von Staaten
 - Organisierte Kriminalität (Drogen, Frauenhandel, Waffen, illegale Einwanderung)
1. Notwendigkeit frühzeitiger Prävention: erste „Verteidigungslinie im Ausland“
 2. Aktive Nichtverbreitungspolitik durch int. Verträge
 3. Aufbau eines Rings verantwortungsvoll regierter Staaten um EU
 4. Aufbau von effektiven Multilateralismen:
 1. Stärkung VN/SR
 2. TRABI tragende Säule
 3. Stärkung reg. Kooperation

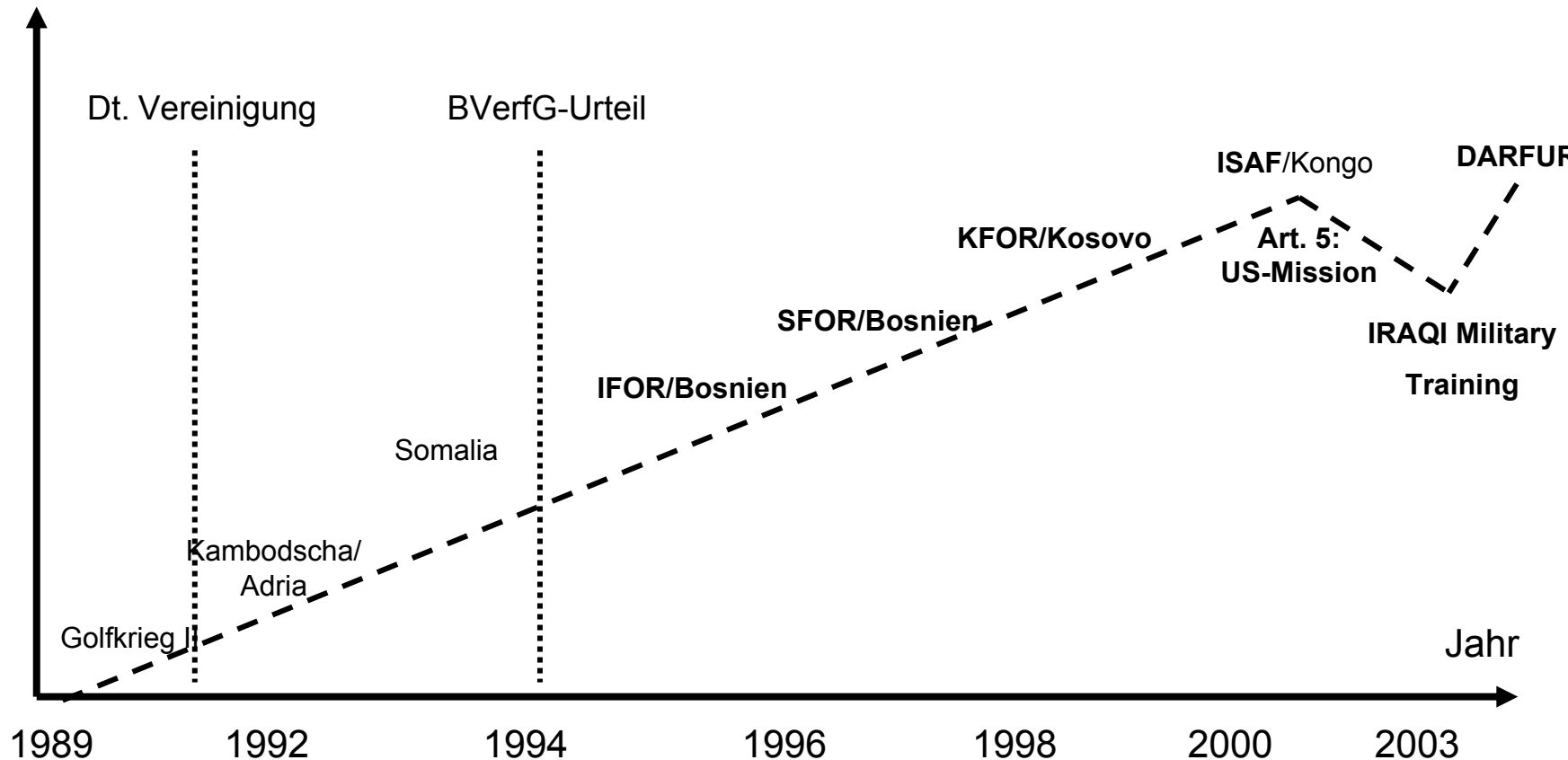
Schritt 3:

Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen?

1. Veränderung des Interventionsverhaltens und Ausbau neuer sicherheitspolitischer Kooperation
2. Veränderung der deutschen Anti-Terrorpolitik: Einsatz präemptiver/präventiver Kapazitäten

Deutsche Beteiligung an internationalen Militäreinsätzen 1990-2003

Intensität



Vier Phasen der Ausweitung der Einsatzziele

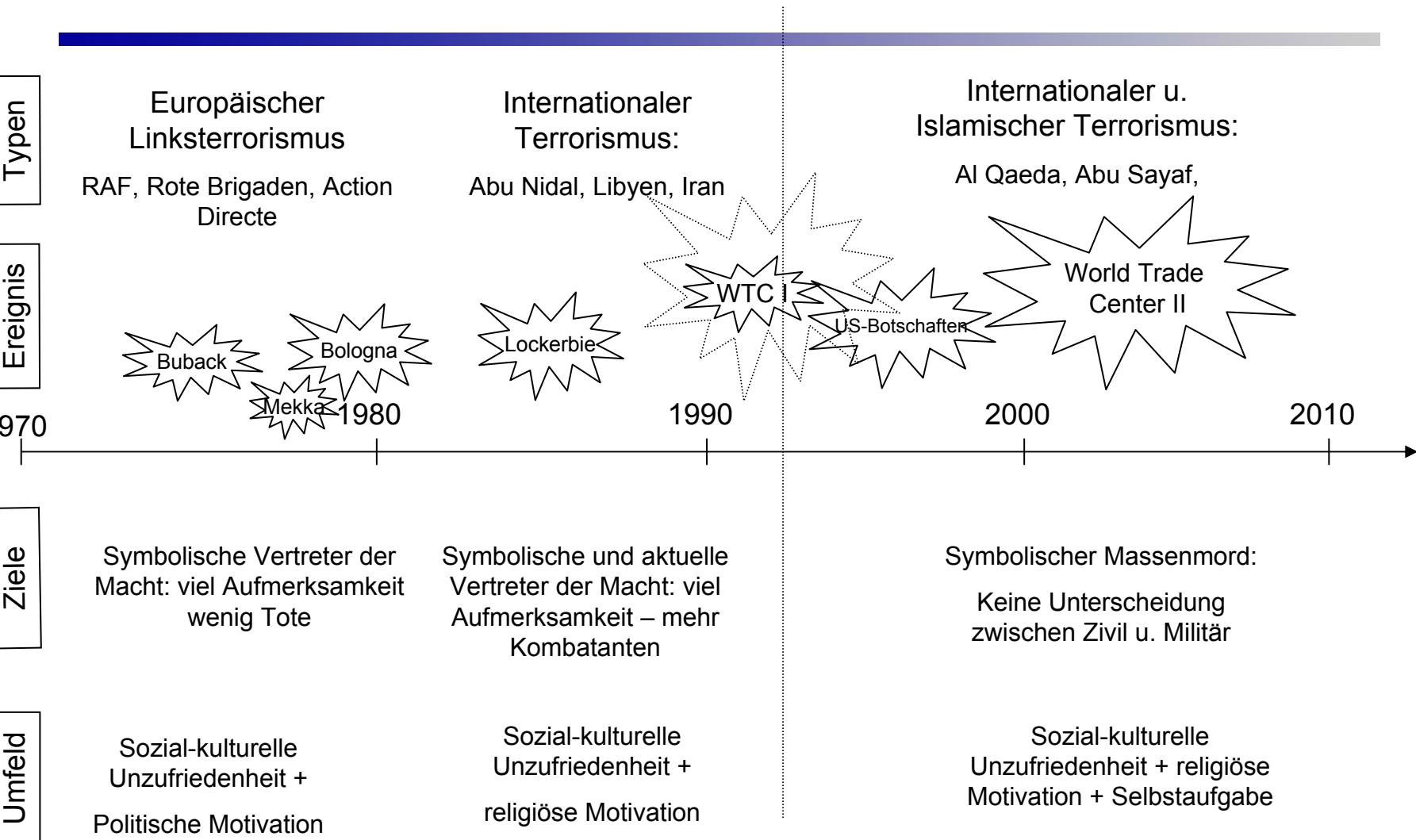
Territorialverteidigung + Entsendung	+ Friedens- erhaltende Einsätze	+ Friedens- erzwingende Einsätze	+ Anti- Terror- Einsätze
1955	1989	1994	2001
<ol style="list-style-type: none"> 1. Territorialverteidigung 2. Bündnisverteidigung 3. Entsendung von Militärberatern 4. Entsendung von Katastrophenhilfe 5. Entsendung von logistischer Unterstützung für VN-PKO 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Humanitäre Einsätze 2. Robustes Peacekeeping 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Friedens-erzwingende Einsätze 2. Führungsaufgaben 3. Evakuierung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Intervention 2. Anti-Terror-Einsätze

Terrorismus-Begriff der deutschen Verfassungsschutzbehörden

- „Terrorismus ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.“

Quelle: BMI, Verfassungsschutzbericht 2004 (Vorabfassung), S. 130, FN 81, http://www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/verfassungsschutzbericht/vsbericht_2004/vsbericht_2004.pdf

Entwicklungsphasen des internationalen Terrorismus



Links-terroristische Anschläge in Deutschland 1968-1990

- 02.04.1968: Brandanschläge in Frankfurter Kaufhäusern (RAF)
- 22.10.1971: Erschießung des Polizisten Norbert Schmid (RAF)
- 11.05.1972: Anschlag auf das Hauptquartier der US-Army in FFM (RAF)
- 12.05.1972: Anschläge auf das Polizeipräsidium Augsburg und das LKA München (RAF)
- 16.05.1972: Anschlag auf BGH-Richter Buddenberg in Karlsruhe (RAF)
- 19.05.1972: Sprengstoffanschlag auf das Springer-Hochhaus, Hamburg (RAF)
- 24.05.1972: Bombenanschlag auf das Hauptquartier der US-Army in Europa, Heidelberg (RAF)
- 10.11.1974: Erschießung des Obersten Richters von Berlin, Günter von Drenkmann (RAF)
- 25.02.-04.03.1975: Entführung des CDU-Politikers Peter Lorenz (Bewegung 2. Juni)
- 25.04.1975: Besetzung der Deutschen Botschaft in Stockholm (RAF)
- 07.04.1977: Erschießung von Generalbundesanwalt Siegfried Buback (RAF)
- 30.07.1977: Erschießung von Jürgen Ponto, Vorstandssprecher der Dresdner Bank (RAF)
- 05.09.-18.10.1977: Entführung und Ermordung des Präsidenten des Arbeitgeberverbandes Hanns-Martin Schleyer (RAF)
- 01.02.1985: Erschießung von Dr. Ernst Zimmermann, Chef des Rüstungskonzerns MTU (RAF)
- 08.08.1985: Erschießung des US-Soldaten Edward Pimental in FFM (RAF)
- 09.07.1986: Bombenanschlag u. Ermordung des Siemens-Managers Karl-Heinz Beckurts u. seines Fahrers Eckhard Groppler (RAF)
- 10.10.1986: Ermordung des Ministerialdirektors im AA, Dr. Gerold von Braunmühl, Bonn (RAF)
- 30.11.1989: Bombenanschlag auf den Bankier Alfred Herrhausen, Bad Homburg (mutmaßlich RAF)
- 01.04.1991: Erschießung des Treuhandchef Detlev Karsten Rohwedder, Düsseldorf (mutmaßlich RAF)
- 27.03.1993: Anschlag auf die JVA Weiterstadt (mutmaßlich RAF)

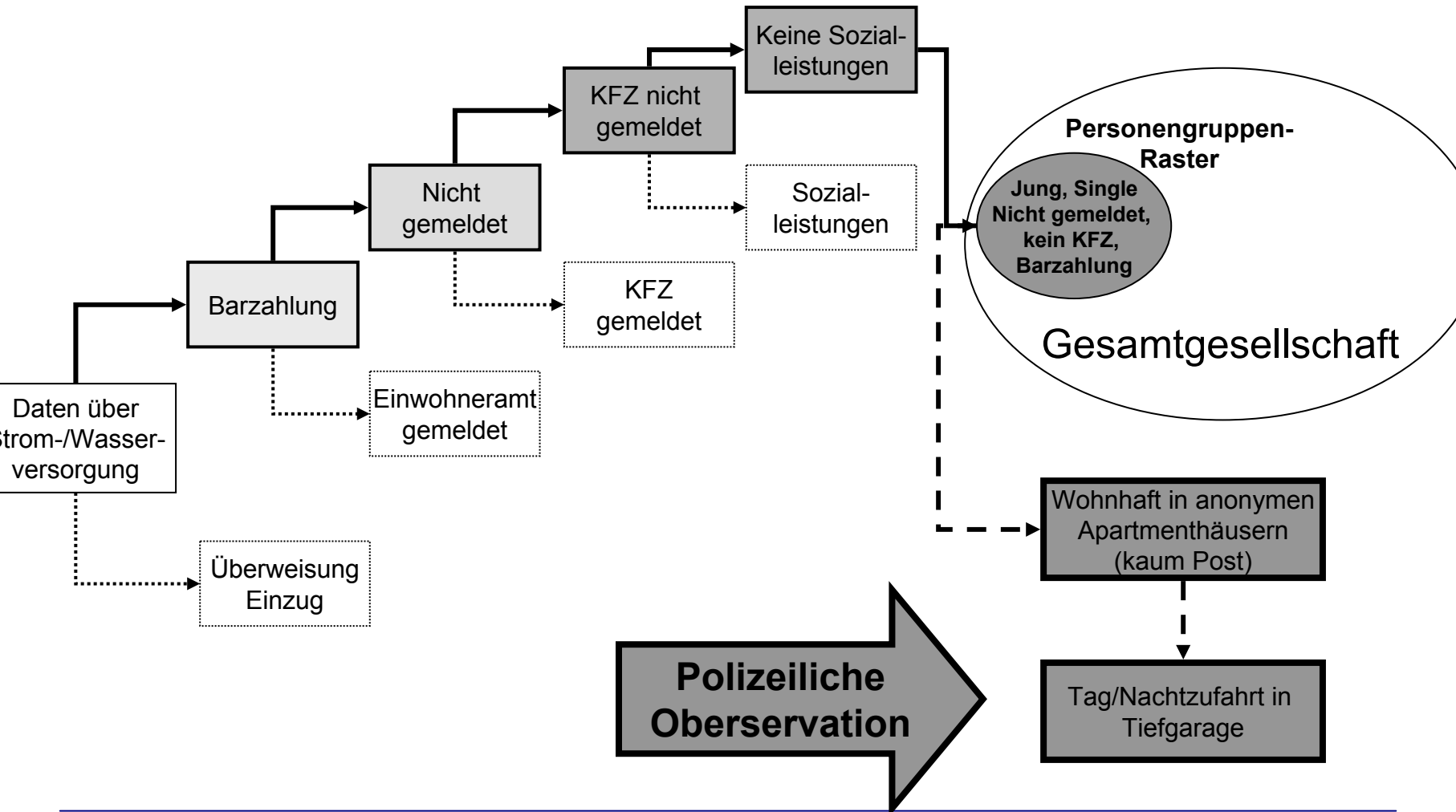
Rechts-terroristische Anschläge in Deutschland

- 26.09.1980: Detonation einer Bombe auf dem Münchner Oktoberfest, 13 Menschen getötet und über 200 verletzt (mutmaßlich „Wehrsportgruppe Hoffmann“, neo-nazistische Organisation, verboten am 30.01.1980).
- 15.01.1982: Explosion in dem israelischen Restaurant „Mifgasch“ in Berlin-Wilmersdorf, eine Tote, 35 Menschen verletzt. (Täter: palästinensische oder rechtsextreme Kreise)
- September 1991 - Das Ausländerwohnheim von Hoyerswerda ist tagelang Ziel rechtsradikaler Angriffe.
- August 1992: Brandanschläge auf ein Asylbewerber-Wohnheim in Rostock-Lichtenhagen
- November 1992: 3 Menschen sterben bei einem Brandanschlag auf ein Wohnhaus in Mölln.
- Mai 1993: Anschlag auf ein Wohnhaus in Solingen, 5 Menschen sterben.

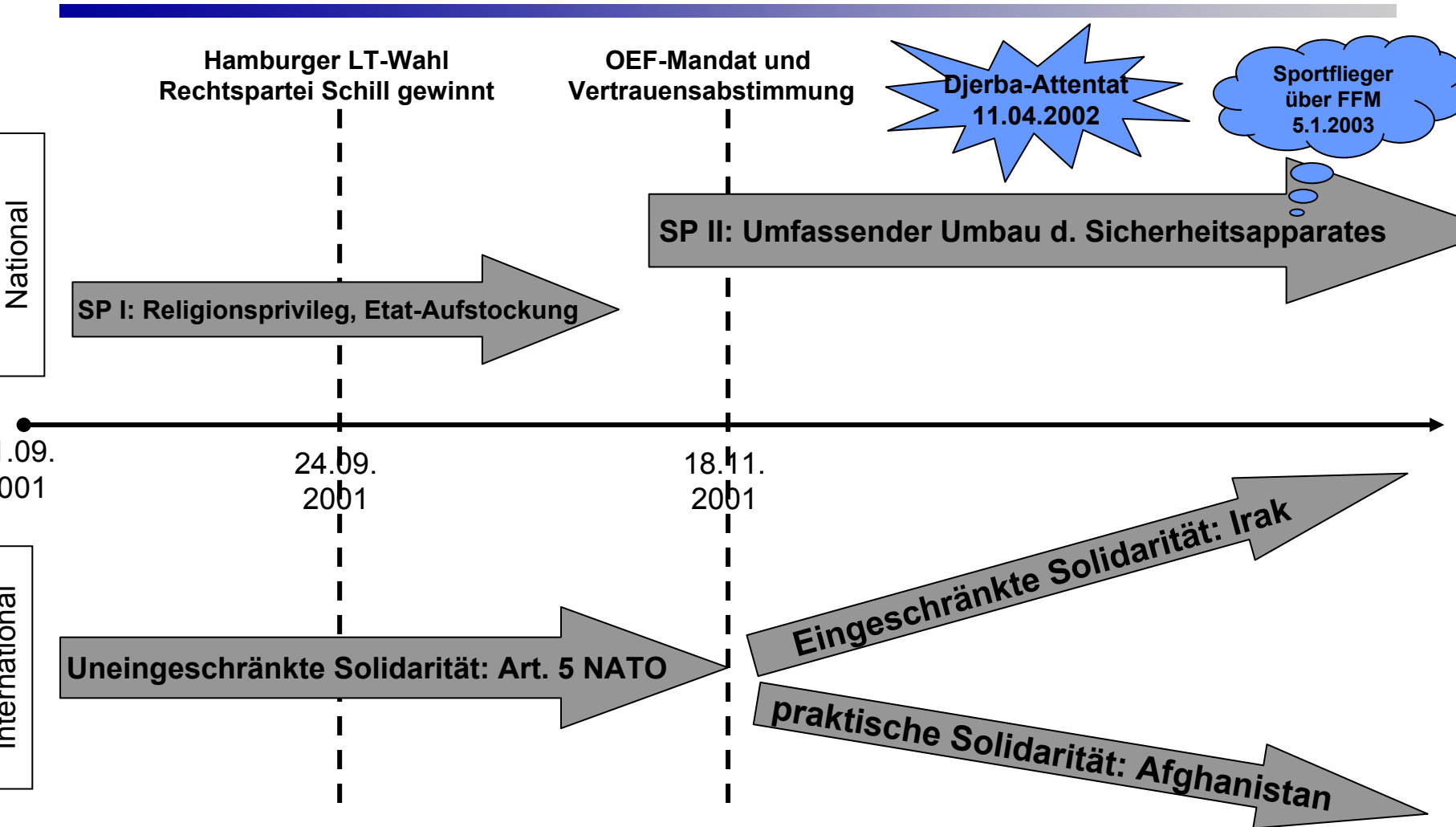
Instrumente der deutschen Anti-Terrorpolitik vor 1990

- Rechtliche Instrumente:
 - Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, 20. Dezember 1974;
 - Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes, 18 Aug. 1976. (Art. 129a)
 - Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, 30. Sep. 1977 (Kontaktsperre).
 - Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung, 14. März 1978.
 - Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, 19. Dez. 1986.
 - Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, 9. Juni 1989.
- Institutionelle/Polizeiliche Instrumente
 - Einrichtung der GrenzschutzGruppe (GSG) 9: Spezialeinheit zur Terrorbekämpfung und Personenschutz des BGS

Prinzip der Rasterfahndung



Drei Phasen der deutschen Anti-Terrorpolitik nach dem 11.09.2001



Maßnahmen des Sicherheitspakets I

(Kabinettsbeschluss 19. September 2001)

1. Rechtliche Maßnahmen

1. Ergänzung von § 129a StGB um § 129b: Verbot von terroristischer Vereinigungen auf ausländische Org. ausgeweitet (=> 1998: EU-Anforderung).
2. Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht: Anwendung von § 3 Vereinsgesetz (Verbot bei Verstoß gegen Strafgesetze) auch auf Religionsgemeinschaften: Streichung § 2 Abs. 2 Nr. 3 Vereinsgesetz. (=> Forderung vom Januar 2001).
3. Ankündigung der zusätzlichen Sicherheitsüberprüfung aller Flughafenmitarbeiter (Umsetzung in SP II).

2. Finanzielle Maßnahmen

1. Aufstockung der inneren und äußeren Sicherheitsetats um jeweils 1,5 Mrd. €.

3. Charakteristika

1. Repressive Maßnahmen, innenpolitisch umstritten; katalytische Wirkung des Djerba-Attentats für §129b-Einführung.

Maßnahmen des Sicherheitspakets II

(BT-Beschluss 20.Dezember 2001)

1. Rechtliche Maßnahmen

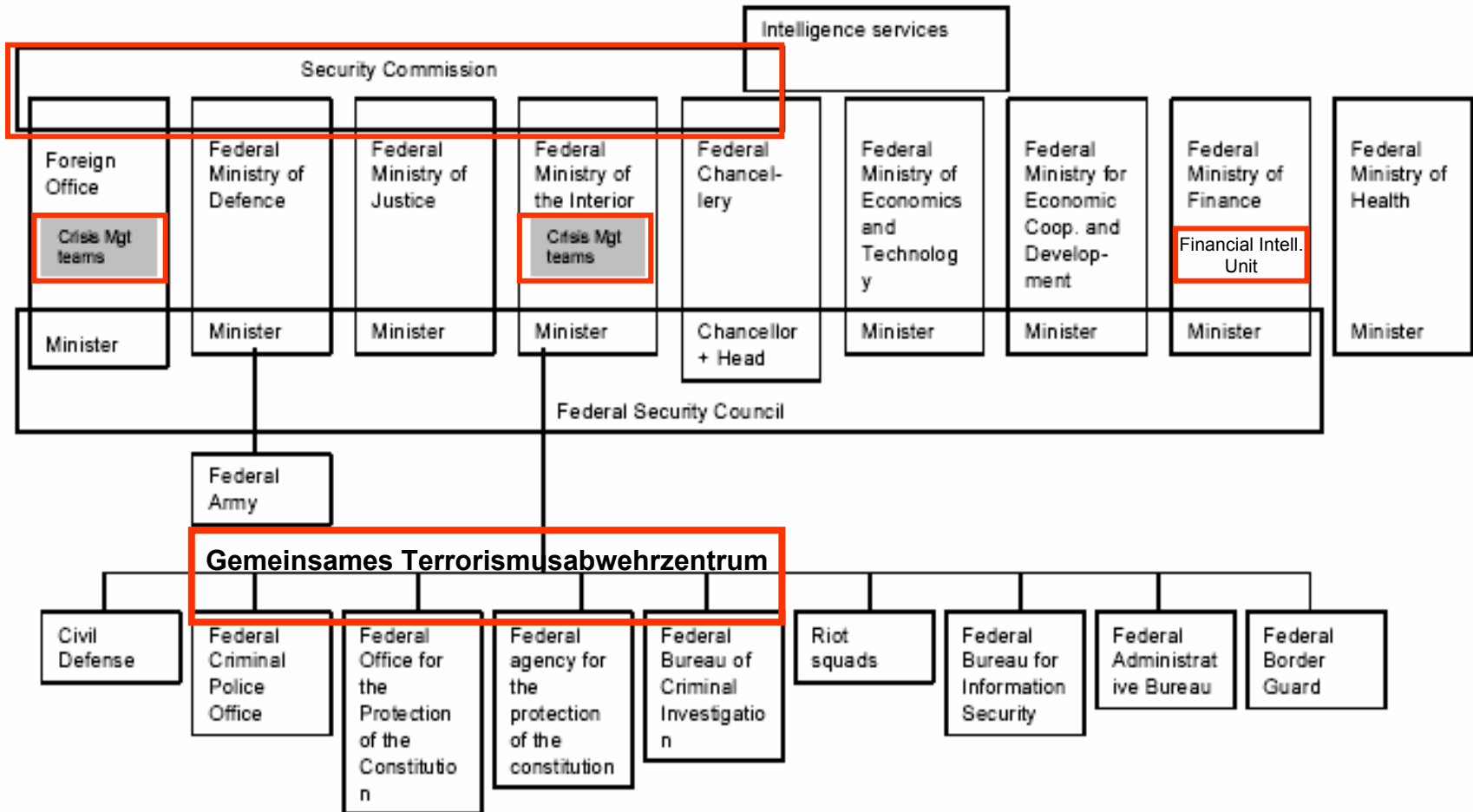
1. Veränderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD), des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BND), des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGS), Bundeskriminalamtgesetz (BKA), des Ausländerschutzgesetzes.
2. Veränderung ausländerrechtlicher Vorschriften: Einreise für verdächtige Personen erschweren; Einführung einer zentralen Visadatei.
3. Ergänzungen des Pass- u. Personalausweisgesetzes (Biometrische Daten).
4. Maßnahmen zur Flugsicherheit: Personalüberprüfung, Schusswaffengebrauch und Sky Marshalls.
5. Wiedereinführung der Rasterfahndung.

2. Institutionelle Maßnahmen

1. Einrichtung einer AG „Sicherheitslage“ im Kanzleramt (AA, KA, BMI, BMJ, Dienste).
2. Einrichtung von Krisenmanagementteams im AA und BMI => Koordination mit „AG Sicherheitslage“.
3. Einrichtung „Informationszentrum Biowaffen“ im Robert-Koch-Institut, Berlin
4. Gemeinsames Terrorabwehrzentrum (Nachrichtendienste, Polizeien, Verfassungsschutzämter).

Umfang: 100 Maßnahmen in 17 Gesetzen u. 5 Rechtsverordnungen.

Institutioneller Wandel in der deutschen Anti-Terrorpolitik nach 2001



Quelle: RAND 2002: 63

Hintergrund: Luftsicherheitsgesetz

1. Am **11. September 2001** wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika **vier Passagierflugzeuge amerikanischer Fluggesellschaften von einer internationalen Terrororganisation entführt und zum Absturz gebracht**. Die vierte Maschine kam, nachdem möglicherweise das Eingreifen von Passagieren an Bord zu einer Kursänderung geführt hatte, südöstlich von Pittsburgh im Bundesstaat Pennsylvania zum Absturz.
2. Am **5. Januar 2003** kaperte ein bewaffneter Mann ein **Sportflugzeug**, kreiste damit über dem **Bankenviertel von Frankfurt am Main** und drohte, das Flugzeug in das Hochhaus der Europäischen Zentralbank zu stürzen, wenn ihm nicht ein Telefonat in die Vereinigten Staaten von Amerika ermöglicht werde.



11.09. 2001 Absturzstelle von UA 93 nahe Pittsburgh



5.01. 2003: Frankfurter Motorsegler und Phantom-Jäger der Luftwaffe

Luftsicherheitsgesetz (11.01.2005)

- §1: Zweck: Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.
- § 2 LuftSiG hat die Luftsicherheitsbehörde die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren.
- Besonders umstritten waren Regelungen unter der Überschrift "Unterstützung und Amtshilfe durch die Streitkräfte" in §§ 13 bis 15 LuftSiG.
 - § 13 Abs. 1 LuftSiG können, wenn auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vorliegen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 GG bevorsteht, die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalls eingesetzt werden, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist.
 - Erst wenn durch Abdrängen oder Warnschüsse der Eintritt eines besonders schweren Unglücksfalls nicht verhindert werden kann, ist nach § 14 Abs. 3 LuftSiG die unmittelbare Einwirkung auf das Luftfahrzeug mit Waffengewalt zulässig.
 - Ausschließlich zuständig für die Anordnung dieser Maßnahme ist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 LuftSiG der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnete Mitglied der Bundesregierung.

Urteil des BVerfG zum Luft SiG 1 BvR 357/05: Leitsätze

- Der Bund hat unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Regelung des Einsatzes der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen/besonders schweren Unglücksfällen. Begriff „besonders schwere Unglücksfälle“ umfasst auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. **(präventive Maßnahmen)**
- Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen. **(keine militärischen Waffen)**
- Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürde Garantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden. **(keine Abwägung Menschenleben gegen Menschenleben)**

Begründung des Urteils

- Warum keine militärischen Waffen?
 - Art. 35 bezieht sich auf Länderkompetenzen und Polizeirecht im Notstands und Gefahrenabwehrbereich, aber nicht auf den Verteidigungsfall. Deshalb kann das LuftSiG nicht Bundesrecht schaffen, welches Maßnahmen (Verteidigung) und Instrumente (militärische Gewalt) leigimiert, die das GG für das Landesrecht nicht vorsieht.
- Warum ist die präventive Tötung der Passagiere zum Schutz der Allgemeinheit grundgesetzwidrig?
 - Art. 1,1 und Art. 2, 2 garantieren ein absolutes Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieses kann nur eingeschränkt werden, wenn die Tötung durch die Staatsgewalt unmittelbar auf das Verhalten als Täter (Subjektcharakter) zurückgeführt werden kann (sog. Finaler Rettungsschuss). Die Objektivierung der Passagiere (als Teil einer Waffe oder als zum „Tode Geweihte“) schließt die Menschenwürde des GG aus.
- Warum ist eine Abschussentscheidung nur durch den Bundesverteidigungsminister unzulässig?
 - Art. 35, Abs. 2 S. 3 sieht für die Amtshilfe des Bundes eine Entscheidung der Bundesregierung vor, daher kann eine abgeleitete (und schwerwiegendere) Maßnahme aufgrund eines Bundesgesetz nicht die bestehende Kompetenzordnung verändern.

Menschenwürde und Subjektcharakter des Bürgers

- „Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187 <227 f.>), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 96, 375 <399>). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 87, 209 <228>; 96, 375 <399>), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 109, 279 <312 f.>).“
1 BvR 357/05, Rndnr. 121

Zusammenfassung (Thesen)

1. Die Entgrenzung des Sicherheitsbegriffs im Zeitalter der Globalisierung, entlang der drei Dimensionen Akteur – Umfang – Intention, führt unter den Bedingungen demokratischer Mediengesellschaften zu einer strukturellen Überforderung des Staates als Garant für die Sicherheit der Bürger.
2. Die Bundesrepublik hat auf diese Überforderung mit einer vermehrten militärischen Interventionstätigkeit, der Verstärkung präemptiver Maßnahmen (ausländerrechtliche Bestimmungen) und internationaler Kooperation reagiert. Präventionsmaßnahmen (bspw. Sicherung von ungesicherten Nuklearmaterialien in der ehem. SU) werden vernachlässigt.
3. Verstärkte Intervention, Präemption und Internationalisierung üben eine starken Druck auf die Anpassung unserer Wehrverfassung, unserer sicherheitspolitischen Institutionen (insbesondere des Berufs des Soldaten) und die Ressourcenausstattung für staatliche Sicherheitspolitik aus.

Thesen: Veränderung des Soldatenberufs

1. Die Einsatzlogik der Bundeswehr hat sich von der Abschreckung zwischenstaatlicher Bedrohung zur Verringerung sicherheitspolitischer Risiken durch staatliche und nicht-staatliche Akteure gewandelt. Die territoriale Integrität der BR ist immer weniger bedroht während die Einsatzhäufigkeit und die Risiken für die Soldaten wachsen.
=> Soldaten kämpfen nicht mehr für ihre Familien, sondern sichern das Umfeld für gesamtgesellschaftliche Entwicklung.
2. Einsatzart und Umfang spiegeln die begrenzten SP-Risiken, die Opferscheu demokratischer Gesellschaften und die Defizite umfassender Interventionen wider, so dass immer mehr Einsätze immer länger dauern, aber geringe oder sehr wechselhafte Intensität aufweisen.
=> Lange Einsätze mit hoher AT zwischen int. und nat. Komponente stellen Motivation der Soldaten auf harte Bewährungsprobe, weil individueller/dt. Beitrag nicht klar abgrenzbar ist.
3. Die Diskussion über den BW-Inneneinsatz zeigt, dass Terroristen alle Zivilisten zu Kombatanen machen wollen, so dass Soldaten zu ihrem Schutz herangezogen werden könnten. Die Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgaben, die es bei Auslandseinsätzen oft nicht mehr gibt, würde damit auch in der Bundesrepublik schwinden.
=> der Inneneinsatz zur Gefahrenabwehr würde den Beruf des Soldaten weiter stark verändern, weil er Mitbürger potentiell zu gegnerischen Kombatanen werden lässt.

Verwendete Literatur

- Buzan, Barry 1991: People, States, and Fear, 2. Aufl, Boulder, CO: Lynne Rienner
- Cha, Victor 2000: Globalization and the Study of International Security, in: Journal of Peace Research 37(2000)3, S. 391-403.
- Conze, Werner 1984: Artikel "Sicherheit, Schutz", in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart, S. 831-862.
- Daase, Christopher 1991: Der erweiterte Sicherheitsbegriff und die Diversifizierung amerikanischer Sicherheitsinteressen. Anmerkungen zu aktuellen Tendenzen in der sicherheitspolitischen Forschung, in: Politische Vierteljahresschrift 32(1991) 3, S. 425-451.
- Gärtner, Heinz 2005: Internationale Sicherheit. Definitionen von A bis Z, Baden-Baden: Nomos Verl.
- Frei, Daniel 1977: Sicherheit. Grundfragen der Weltpolitik, Stuttgart: Kohlhammer Verl.
- Maull, Hanns W. 2003: Sicherheits und Macht in den Zeiten der Globalisierung, in: Sicherheit & Stabilität (2003) 1, S. 17-36.
- Sheehan, Michael 2005: International Security. An Analytical Survey, Boulder, CO: Lynne Rienner

Verwendete Literatur

- Blanchard, Christopher 2005: Al Qaeda: Statements and Evolving Ideology, Washington: CRS for Congress.
- Bundesministerium des Innern 2005: Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Berlin 11. Mai 2005, <http://www.bmi.de>.
- Denninger, Erhard 2002: Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 10/11, S. 22-30.
- Glaessner, Gert-Joachim 2003: Internal Security and the New Anti-Terrorism Act, in: German Politics, Vol. 12, Nr. 1, S. 43-58.
- Gramm, Christof 2003: Bundeswehr als Luftpolizei. Aufgabenzuwachs ohne Verfassungsänderung?, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Nr. 3, S. 89-101.
- Hein, Kirstin 2004: Die Anti-Terrorpolitik der rot-grünen Bundesregierung, in: Harnisch, Sebastian/Katsioulis, Christos/Overhaus, Marco: Deutsche Sicherheitspolitik, S. 145-172.
- Hetzer, Wolfgang 2005: Terrorbekämpfung jenseits der Verfassung? Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt, in: Kriminalistik 3, S. 144-151.
- Hirschmann, Kai/Leggemann, Christian (Hrsg.) 2003: Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Hoffman, Bruce 1999: Terrorismus. Der unerklärte Krieg, Frankfurt/Main.
- Katzenstein, Peter J. 2002: Sonderbare Sonderwege: Germany and 9/11, S. 1-15, <http://www.aicgs.org/publications/PDF/katzenstein.pdf> [21.12.2003].

Verwendete Literatur

- Katzenstein, Peter J. 1993: Coping with Terrorism: Norms and Internal Security in Germany and Japan, in: Goldstein, Judith/Keohane, Robert (Hrsg.): Ideas and Foreign Policy. Beliefs, Institutions, and Political Change, London/Ithaca: Cornell University Press, S. 265-295.
- Lepsius, Oliver 2001: Das Verhältnis von Sicherheits- und Freiheitsrechten in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 11. September 2001, <http://www.aicgs.org/publications/PDF/lepsiuss.pdf> [25.01.2004].
- Lutze, Christian 2003: Abwehr terroristischer Angriffe als Verteidigungsaufgabe der Bundeswehr, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Nr. 3, S. 101-115.
- RAND 2002: Quick Scan of Post 9/11 National Counter Terrorism Policy Making and Implementation in Selected European Countries, <http://www.rand.org/publications/MR/MR1590/> [03.07.2005].
- Rau, Markus 2003: Country Report Germany, in: Walter, Christian et al. (Hrsg.) 2003: Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security Vs. Liberty, Berlin.
- Saurer, Johannes 2005: Die Ausweitung sicherheitsrechtlicher Regelungsansprüche im Kontext der Terrorbekämpfung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 24(2005) 3, S. 275-282.
- Wouters, Jan/Naer, Frederik 2003: The European Union and „September 11“, Institute for International Law K. U. Leuven, Working Paper Nr. 40, S. 1-47; Download unter: <http://www.law.kuleuven.ac.be/iir/eng/wp/WP40ed2e.pdf> [18.01.2004].

www.sebastian-harnisch.de

Jun.-Prof. Dr. Sebastian Harnisch
FB III/Politikwissenschaft
Universität Trier